

GERHARD THÜR (WIEN)

GEDANKEN ZUR NORMENKONTROLLE IN ATHEN: ANTWORT AUF MIRKO CANEVARO

Canevaro konzentriert sich in seinem gründlichen Beitrag über “Konstitutionalismus in Athen” auf zwei eng zusammengehörige Rechtseinrichtungen des öffentlichen Lebens: auf das Verfahren zum Erlass von Gesetzen im formellen Sinn (die νομοθεσία) und die Popularklage wegen Erlassens eines (dem *demos* der Athener?) unpassenden *nomos* (γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι). Zwei umfangreiche demosthenische Reden einer solchen *graphe* sind überliefert (Nr. 20 und 24), beide gehalten von Anklägern.

Anhand dieser beiden Quellen sucht Canevaro zunächst eine Antwort auf die Frage, ob Athen eine “Verfassung” gehabt habe. Einleitend (1) prüft er die Anwendung moderner Definitionen auf ihre Tauglichkeit zur Erklärung des athenischen Staates im 4. Jh. und wirft dann als weiteres Problem das Paradoxon auf, dass die *nomothesia* gleichzeitig sowohl Erlass von ‘Verfassungsnormen’ (den im Rang über den einfachen Volksbeschlüssen, den *psephismata*, stehenden *nomoi*) als auch Normenkontrolle gewesen sei. In 2.1 wird das Verfahren der Nomothesia erklärt und hierauf (2.2) die Bedeutung des Wortes *epitedeios*: Es beziehe sich auf das *ethos* der gesamten in sich kohärenten Rechtsordnung Athens; ein neuer *nomos* habe zu den bestehenden Gesetzen “zu passen”. Der Abschnitt schließt mit dem Ergebnis, die Sprecher argumentierten vor Gericht, “als ob” es eine Verfassung gäbe.

Dieses Ergebnis wird im Hauptabschnitt des Beitrags (3) durch ausführliche Exegese der beiden demosthenischen Reden näher begründet. In der Rede *Gegen Leptines* (3.1; Dem. 20, gehalten 355/4 v. Chr.) spricht Demosthenes selbst als Ankläger. Leptines hatte einen *nomos* eingebracht, sämtliche Befreiungen von den ordentlichen *leitourgiai* zu widerrufen, auch diejenigen, die den Wohltätern der Polis ehrenhalber gewährt worden waren. Da der von Leptines beantragte *nomos* schon vor mehr als einem Jahr erlassen war, haftete der Antragsteller nicht mehr persönlich und das Begehren ging ‘objektiv’ lediglich auf Aufhebung des *nomos*. Leptines tritt als *syndikos* für sein ‘angeklagtes’ Gesetz auf. Canevaro hebt Demosthenes’ meisterhaftes rhetorisches Argument hervor, die Athener wären, wenn das Gericht den *nomos* nun nicht als *ouk epitedeios* aufhobe, selbst nicht mehr *epitedeioi*, Wohltaten zu empfangen (§ 83). Neben einem kurzen Hinweis auf das Prinzip der Souveränität des *demos* (§§ 2–7) sei das Hauptargument der Rede

das *ethos* der Polis, das sich im geistigen Zusammenhang der gesamten Rechtsordnung ausdrücke. Gegen dieses *ethos* verstoße der *nomos* als nicht *epitedeios*.

In der Rede *Gegen Timokrates* (3.2; Dem. 24, gehalten 353/2 v. Chr.) spricht ein Ankläger namens Diodoros. Timokrates hatte einen *nomos* eingebracht, der allen Staatsschuldnern, die bis zur Zahlung in Haft zu halten waren, gestattete, gegen Bürgenstellung frei zu kommen. Die Anklage wurde noch in der Jahresfrist nach Erlass des Gesetzes erhoben und ging sowohl 'objektiv' auf Aufhebung des Gesetzes als auch 'subjektiv' auf Bestrafung des Antragstellers Timokrates. Konsequenterweise wird deshalb in dieser Rede besonders hervorgehoben, dass Timokrates alle formalen Regeln des Nomothese-Verfahrens außer Acht gelassen habe. Canevaro betrachtet auch diese formalen Fehler als Verstoß gegen das verfassungsmäßige *ethos* der Polis, abgesehen davon, dass das Gesetz (nach Diodoros' Vorbringen) gegen sieben konkret genannte und schließlich gegen "alle" *nomoi* der Polis verstoße. Das letzte sei wieder auf den Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung und das *ethos* sowohl der Polis als auch der Gesetze zu beziehen. Gemessen am *ethos* Solons müsse auch der Antragsteller eines neuen Gesetzes *epitedeios* sein, um einen *nomos epitedeios* einzubringen.

In seinen Schlussfolgerungen (4) sucht Canevaro Lösungen für die beiden eingangs aufgeworfenen Probleme: Die athenische Verfassung bestehe nicht aus der Summe der *nomoi*, sondern nach Meinung der Gerichtsredner aus dem Zusammenhang und dem verfassungsmäßigen *ethos* "aller" Gesetze. Sie argumentierten "als ob" es eine (gemeint ist wohl: ausformulierte) Verfassung gäbe. Man könne von einer fließenden, lebenden Verfassung ausgehen, die sich innerhalb eines stabilen *ethos* interpretativ in ständigem Diskurs konkret weiterentwickelt habe. Damit löst Canevaro auch das zweite Problem: Da die *nomoi* nicht mit der Verfassung gleichzusetzen seien, sei die Nomothese kein Verfahren zur Novellierung der Verfassung gewesen, sondern schlicht ein Verfahren der Gesetzgebung, in welchem aber jeder neue *nomos* im Rahmen des Gesamtzusammenhangs der Rechtsordnung und des *ethos* der Polis als *epitedeios* habe überprüft werden können.

Wie die reiche Bibliographie und der Anmerkungsapparat Canevaros zeigen, ist sein hier publizierter Beitrag nur ein kleiner Ausschnitt aus einer lebhaft und kontrovers geführten Diskussion um die Rechtsstaatlichkeit Athens und die Voraussehbarkeit der Urteile, die in den großen, mit Laien besetzten demokratischen Gerichtshöfen gefällt wurden. Auf dieses Generalthema kann in einer knapp zu haltenden Antwort nicht eingegangen werden. Wohl aber sind, beschränkt auf die hier behandelten Quellen, einige Worte über den Charakter der athenischen Rechtsordnung angebracht. Es ist auffällig, dass Historiker, wenn sie rechtliche Probleme behandeln, manchmal den historischen Kontext ihrer Quellen aus den Augen verlieren. Ebenso nehmen sie manchmal das subjektiv gefärbte Bild, das die Sprecher vor

Gericht zugunsten ihres Standpunktes zeichnen, als historische Gegebenheit hin. In diese Richtung seien im Folgenden einige Gedanken skizziert.

Voll anzuerkennen ist der Fortschritt, den Canevaros' Gesamtexegese der beiden einschlägigen Gerichtsreden bringt. Auch für den Juristen ist es wenig erheblich, ob ein als nicht *epitedeios* angegriffener *nomos*, wirklich im Widerspruch zu den vom Ankläger angeführten Normen steht oder nicht. Die Gesamtlinie der Argumentation, sowohl das *ethos* der Polis als auch die angeführten Normen verbindenden Grundgedanken — rhetorisch überhöht zu einem hinter "allen" Gesetzen stehenden *ethos* — ist, vom Standpunkt der Sprecher gesehen, sicher richtig nachgezeichnet. Doch ist damit (1) der historische Ort von *epitedeios* richtig erfasst? Und (2) denken die Sprecher wirklich — und sei es auch nur "als ob" — an eine den modernen Verfassungen auch nur vage vergleichbare Erscheinung?

(1) Es ist unbestritten, dass die hier behandelten, einander ergänzenden Einrichtungen, die *nomothesia* und die *graphe nomon me epitedeion theinai*, aus der großen politischen Reformgesetzgebung stammen, womit nach 403/2 v. Chr. die athenische Demokratie wiederhergestellt wurde (s. etwa Wolff 1970, 68–80). Auch das Gesetz, welches die *graphe n.m.e.th.* einführt, stammt aus dieser Zeit. Diodoros kündigt in Dem. 24,32 an, es verlesen zu lassen. Die in § 33 eingelegte Urkunde, deren Echtheit z.B. Wolff (S. 14–15) nicht bezweifelt hat, ist nach Canevaro (2013, 102–104) ein späterer Einschub. Der überlieferte Text enthält allerdings die wichtige Präzisierung, "für wen" die in Frage stehenden *nomoi*, sowohl das durch Nomothese zu ersetzende als auch das an dessen Stelle tretende, als "unpassend" zu beurteilen seien: *μη ἐπιτήδειον τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων*. Wie immer man die Echtheit des Gesetzes nach den Einwendungen von Scafuro (2016, 78–79) auch beurteilen mag, auf den *demos* ist im folgenden Text (§ 34) jedenfalls mit Nachdruck hingewiesen. Es ist also denkbar, dass ein etwaiger Fälscher den "*demos* der Athener" als Bezugspunkt zu (*me*) *epitedeion* aus einer guten Vorlage übernommen hat. Für eine neu eingeführte *graphe* wäre diese Präzisierung sogar zu erwarten. In der Situation nach 403/2 v. Chr. konnte mit *μη ἐπιτήδειον τῷ δήμῳ* nur "nicht passend zur soeben wiederhergestellten Demokratie", also "oligarchisch", gemeint sein — *demos* in Dem. 24,34 wird in der Loeb Ausgabe richtig mit "Demokratie" übersetzt anders als in der neuen Austin Übersetzung.

Damit gehörten Nomothese und *graphe n.m.e.th.* ursprünglich zu den Instrumenten, welche die Rechtsordnung Athens von den in der Oligarchie erlassenen Normen reinigen sollten — vergleichbar mit der "Rechtsbereinigung" in Deutschland und Österreich nach Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur — und es sollten oligarchische Tendenzen auch in Zukunft ferngehalten werden (s. Thür 2002). An eine generelle "Normenkontrolle" dachte damals gewiss niemand. Ein halbes Jahrhundert später war der konkrete Zusammenhang der *graphe* mit dem vormals aktuellen Kampf gegen die Oligarchie verblasst. Die *graphe* war ein Instrument der Tagespolitik geworden, das Dativ-Objekt von *epitedeios*, nämlich *τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων*, wurde als selbstverständlich vorausge-

setzt und im Namen der *graphe* gar nicht mehr genannt. Demosthenes erlaubt sich in der Leptines-Rede sogar sein brillantes Wortspiel mit *epitedeios* weit ab von der ursprünglichen politischen Bedeutung des Wortes (Dem. 20,83, siehe oben). Nur der “Geist” der Demokratie wird von ihm vor Gericht noch beschworen, wie Canevaro völlig richtig analysiert.

Doch auffälliger Weise beginnt Demosthenes in der Leptines-Rede seine Ausführungen über das *ethos* und die *pistis* der Athener mit einer Erzählung aus der Zeit der Dreißig. Die Polis habe nach der Restauration der Demokratie ein Darlehen zurückgezahlt, das die Tyrannen von den Spartanern erhalten hatten (Dem. 20,11–12). Das könnte darauf hindeuten, dass die für das Gesetz auftretenden *syndikoi* in ihrer Verteidigungsrede sehr wohl konkrete Beispiele bringen würden, dass oligarchisch gesonnene Personen ungerechtfertigt Nutznießer von Ehrungen seien und dass somit Leptines’ Gesetz “*epitedeios* für die Demokratie” sei. Doch Demosthenes wischt, ohne verfängliche Namen zu nennen, dieses gefährliche politische Argument weg, indem er behauptet, nur das Vertrauen der Geehrten und das *ethos* der Polis zähle. Leptines’ Gesetz verletze dieses hohe Gut der Demokratie und sei gerade deshalb kein *nomos epitedeios* — abgesehen vom finanziellen Schaden, den Athen dadurch erleide, dass künftig Wohltaten ausbleiben würden.

Nach diesen gewiss noch zu vertiefenden Überlegungen muss man feststellen, dass Canevaro trotz gelungener philologischer Analyse an der Oberfläche bleibt. Bezeichnender Weise nennt er nicht einmal die Jahre, in denen die beiden Reden gehalten wurden. Das zeigt sein historisches Desinteresse. Es wäre seine Aufgabe gewesen, die Personen zu individualisieren, die von Leptines’ Gesetz betroffen waren, und deren Verhältnis zum Politiker Demosthenes nachzuspüren.

(2) Das unkritische Nacherzählen der in den beiden Reden vorgebrachten rhetorischen Argumente diskreditiert auch die juristischen Ergebnisse. In beiden Fällen wollten die Ankläger einen Prozess gewinnen. Zu Gericht saßen nicht die reichen Liturgiepflichtigen oder von Schuldhafte Bedrohten, sondern 501 Durchschnittsbürger Athens. Ihnen mussten die Sprecher nach dem Mund reden. Das in vor Gericht beschworene *ethos* Athens ist nichts anderes als die Ideologie des “kleinen Mannes”. Wenn argumentiert wird, dass das angegriffene Gesetz gegen “alle *nomoi*” der Polis verstoße, wird nicht die “Einheit der Rechtsordnung” beschworen, sondern der Angriff gegen den Antragsteller rhetorisch auf das Höchstmaß gesteigert. Doch auch nach modernen Kriterien wären die aufgezeigten ethischen Grundsätze keine Verfassung im technischen Sinn, allenfalls die ideologische Grundlage eines Staatswesens. Die den Gerichten vorgetragenen Argumente lassen sich, rechtlich betrachtet, aber nicht einmal zu einer “Als-ob-Verfassung” verdichten.

Spürt man der demokratischen Verfassung des athenischen Staates nach, kann man sie in den bis zur äußersten Perfektion entwickelten Verfahrensvorschriften erblicken, nach denen Rechtsetzung und Rechtsprechung funktionierten. Deshalb machten in der Timokrates-Rede die angeprangerten Verfahrensfehler das auf diese Weise erlassene Gesetz οὐκ ἐπιτήδειος (τῷ δήμῳ). Demokratie bestand in

Spieregeln zur Entscheidungsfindung, die sowohl zum Guten als auch zum Schlechten angewendet werden konnten. Allerdings immer unter der direkten, aktiven Kontrolle einer großen Zahl gleichberechtigter Mitbürger. Das schützte zwar vor Oligarchie und Tyrannis, nicht aber vor den Tücken der Rhetorik, was wir heute als “Populismus” bezeichnen würden.

Dass die ideologischen Grundlagen des Staates nicht in eine Rechtsform gegossen waren, zeigt die (fast) völlige Abwesenheit von Grund- und Menschenrechten in der Antike. Wie sehr in Athen das Vertrauen in ein korrektes Verfahren inhaltliche, humanitäre Kriterien überwog, zeigt eine Bemerkung, die Lykurg in seine Rede gegen Leokrates einstreut. Er bezeichnet die private peinliche Befragung von Sklaven als “gerechtestes und demokratisches” Verfahren: ... πολλὸν δοκεῖ δικαιοτάτων καὶ δημοτικὸν εἶναι (Lyk. 1,29). “Demokratisch” heißt hier, den Tücken der Rhetorik entzogen (vielleicht auch mit der Nebenbedeutung “üblich”, s. Thür, Schlussbetrachtung zum *basanos*-Verfahren in der demnächst erscheinenden Festschrift Maffi). Nur durch genaue Einhaltung eines privaten, außergerichtlichen Verfahrens konnte eine vor Gericht verwertbare Aussage eines Sklaven gewonnen werden. Zur Entlastung der Athener sei gesagt, dass es keinen einzigen Beleg für die tatsächliche Durchführung dieser Prozedur gibt. Doch allein der Rechtszustand der Sklaverei lässt manche Autoren bereits daran zweifeln, ob Athen eine Demokratie gewesen sei.

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

LITERATUR

- Canevaro, M. (2013) *The Documents in the Attic Orators: Laws and Decrees in the Public Speeches of the Demosthenic Corpus*. Oxford.
- Scafuro, A. (2016) Review of Canevaro 2013, *Grammateion* 5: 73–82.
- Thür, G. (2002) ‘Gesetzeskodizes im archaischen und klassischen Athen’, in *Mélanges en l’honneur Panayotis D. Dimakis: droits antiques et société*: 631–640.
- Thür, G. (im Erscheinen) ‘Basanos-Rhetorik in Isokrates’ Trapezitikos (or. 17)’, in G. Giappichelli (ed.), *Studi in onore del Prof. Alberto Maffi. Collana Bicocca*. Milano..
- Wolff, H. J. (1970) *„Normenkontrolle“ und Gesetzesbegriff in der athenischen Demokratie. Untersuchungen zur graphe paranomon* (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil. Hist. Klasse 1970/2). Heidelberg.

